

Bericht und Antrag
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg
zur Rechtsbereinigung
— Drucksache 7/2206 —**

A. Zielsetzung

Dem Land Baden-Württemberg soll unter Wahrung der durch Artikel 138 GG gewährleisteten Einrichtungen des Notariats in diesem Lande die Bereinigung und Vereinheitlichung des Landesrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit erleichtert werden, soweit dieser Bereinigung in einzelnen Gebieten des Landes — bedingt durch das Zusammenwachsen des Landes aus verschiedenen Rechtsgebieten — bestimmte bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bereinigung ist dringlich geworden, da im Lande infolge der Gebietsreformen die Gerichtsbezirksgrenzen nicht mehr entlang der Grenzen der alten Rechtsgebiete verlaufen.

B. Lösung

Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, innerhalb eng bemessener Grenzen von einigen bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts abzuweichen.

Vom Rechtsausschuß wird einstimmig die unveränderte Annahme empfohlen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Frau Däubler-Gmelin

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 108. Sitzung am 18. Juni 1974 an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 16. Oktober 1974 beraten.

Es wird einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, das teilweise sehr unübersichtliche Landesrecht auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich des Grundbuch- und Notarrechts, zu bereinigen. Dabei sollen die in den drei Rechtsgebieten des Landes bisher noch fortgeltenden Gesetze und Verordnungen des alten badischen, württembergischen und preußischen Rechts aufgehoben und, soweit dies bei der unterschiedlichen Grundbuch- und Notariats-

verfassung der drei Landesteile derzeit möglich ist, durch eine landeseinheitliche Regelung ersetzt werden. Auch eine Angleichung an das Bundesrecht ist in gewissem Umfang vorgesehen.

Für das Vorhaben ist vom Justizministerium Baden-Württemberg bereits ein entsprechender Landesgesetzentwurf erstellt worden. Das Land benötigt für die angestrebte Rechtsbereinigung in einigen Punkten eine bundesgesetzliche Ermächtigung. Sie soll dazu dienen, in den von der Ermächtigung umfaßten Bereichen unterschiedliches Recht innerhalb des Landes abzubauen und durch landeseinheitliche Vorschriften zu ersetzen, wobei auch eine stufenweise Vereinheitlichung zugelassen werden soll.

Wegen der Einzelheiten darf auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf Bezug genommen werden.

Bonn, den 29. Oktober 1974

Dr. Hauser (Sasbach) Frau Däubler-Gmelin
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2206 — unverändert anzunehmen, wobei der Druckfehler in Artikel 1 Abs. 2 — „zuständige Stellen“ statt „zustände Stellen“ — berichtigt wird.

Bonn, den 29. Oktober 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) Dr. Hauser (Sasbach) Frau Däubler-Gmelin
Vorsitzender Berichterstatte